

Ortsrecht

Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes	2
§ 2	Gebührenpflicht	2
§ 3	Gebühren	3
§ 4	Gebührensschuldner	3
§ 5	Fälligkeit der Gebühr	4
§ 6	Gebührenermäßigung/Gebührenerlass	4
§ 7	Inkrafttreten	4

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 sowie §§ 1, 2, 6, 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 17.12.1993, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2021 beschlossen.

§ 1 Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Lünen führt als Träger einer Rettungswache die ihr nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458), in der jeweils gültigen Fassung, zugewiesenen Aufgaben durch. Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Lünen und der Stadt Selm stellt die Stadt Lünen diese Aufgaben ebenfalls im Gebiet der Stadt Selm sicher. Beide Stadtgebiete bilden gemeinsam den Rettungswacheneinsatzbereich Lünen / Selm.
- (2) Aufgaben des Rettungsdienstes sind die Notfallrettung, der qualifizierte Krankentransport und die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen.

Der Rettungsdienst arbeitet insbesondere mit den Feuerwehren, den anerkannten Hilfsorganisationen, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und wird von ihnen unterstützt.

Der Rettungsdienst kann Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden die unter § 3 dieser Satzung aufgeführten Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Fahrtbeginn des eingesetzten Rettungsmittels zum Einsatzort.
- (2) Grundlage für die Bemessung der Gebühr ist die Art des angeforderten bzw. aufgrund des Meldebildes von der Kreisleitstelle entsandten Rettungsmittels.
- (3) Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, entsteht die Gebührenpflicht nur, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder Verursachers beruht.
- (4) Die Durchführung von Transporten, die über den Rettungswacheneinsatzbereich hinausgehen, kann von der Zahlung eines Gebührevorschusses oder der Bei-

bringung einer angemessenen Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Gebühren abhängig gemacht werden.

- (5) Auf der Fahrt vom Aufnahmeort zum Transportziel kann eine Begleitperson, soweit mit dem eingesetzten Rettungsmittel eine Beförderungsmöglichkeit besteht, kostenlos mitbefördert werden. Ein Anspruch auf die Mitnahme besteht nicht.

Als Begleitpersonen im Sinne dieser Satzung gelten nicht einsatzbedingt notwendiges medizinisches Personal, Polizeibeamte und Vollzugsbeamte der Ordnungsbehörde.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren beträgt für die Inanspruchnahme von

a)	Krankentransportfahrten (KTW)	pro Person und Einsatz	139,00 EUR
b)	Rettungsfahrten (RTW)	pro Person und Einsatz	881,00 EUR
c)	Notarzteinsatzfahrten (NEF)	pro Person und Einsatz	247,00 EUR
d)	Notarzt (NA)	pro Person und Einsatz	458,00 EUR

- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 gilt für Fahrten innerhalb des gesamten Rettungswacheneinsatzbereiches sowie für alle Transportziele, die nicht weiter als 50 km einfache Fahrtstrecke von der Grenze des Rettungswacheneinsatzbereiches entfernt sind.

Für Fahrten zu darüberhinausgehenden Transportzielen wird ab dem 1. Fahrtkilometer ein Kilometerpreis von 3,00 EUR je zurückgelegtem Kilometer zusätzlich erhoben.

- (3) Die Stadt Lünen erhebt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 10.06.91/28.06.91 zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Lünen neben den eigenen Gebühren zu § 3 Abs. 1 auch die Gebühren für die Leitstelle des Kreises Unna. Die Höhe der Gebühren beträgt für die Inanspruchnahme von

a)	Krankentransportfahrten (KTW)	pro Person und Einsatz	61,00 EUR
b)	Rettungsfahrten/Intensivtransport (RTW/ITW)	pro Person und Einsatz	61,00 EUR
c)	Notarzteinsatzfahrten (NEF)	pro Person und Einsatz	63,00 EUR

§ 4 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sind verpflichtet:

- die Benutzerin/der Benutzer
- die Auftraggeberin/der Auftraggeber
- die böswillig den Einsatz von Rettungsmitteln verursachende/n Person/en

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

-
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist ebenfalls verpflichtet, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz von Rettungsmitteln veranlasst, ohne Benutzer/in im Sinne des Buchstaben a) oder Auftraggeber/in im Sinne des Buchstaben b) zu sein.
 - (4) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag ein Tätigwerden des Rettungsdienstes veranlasst. In diesem Fall liegt die Gebührenpflicht bei dem Dritten.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beendet ist.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen kann die Gebühr unmittelbar mit der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die Inanspruchnahme, eine Genehmigung für Krankentransporte oder ein Kostenanerkennnis der Krankenkasse vorliegt. Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt. Dies gilt insbesondere für den von der/dem Versicherten zu entrichtenden Eigenbehalt.

§ 6 Gebührenermäßigung/Gebührenerlass

- (1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die festgesetzte Gebühr im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, sofern eine Übernahme der Forderung durch Drittverpflichtete (z. B. Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, etc.) ausgeschlossen ist. Die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung sowie der entsprechenden Dienstanweisung der Stadt Lünen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen finden Anwendung.
- (2) Die Ermäßigung bzw. der Erlass der Gebührenforderung ist innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides bei der Stadt Lünen, Feuerwehr, zu beantragen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft.